



„Rechts-Info“ Januar 2012

In dieser Ausgabe:

Inhaltsverzeichnis:

Wirtschaftsrecht

Rücktrittsrecht wegen verschwiegenen Mangels auch bei fehlender Ursächlichkeit
Gewährleistungsausschluss bei Gebrauchtwagenverkauf durch Gewerbetreibenden

Wettbewerbsrecht und gewerblicher Rechtsschutz

Kennzeichnung von Noname-Druckerpatronen mit Originalmotiven
BGH verbietet Verkauf gebrauchter Microsoft-Software
Grundstückserwerb kann zur Namensnutzung berechtigen („Landgut Borsig“)

Onlinerecht

Impressumpflicht gilt auch für Facebook-Seiten
Keine grundlose Rücknahme eines Angebots bei eBay
Höhe der Vertragsstrafe bei erneuter Zusendung einer Werbe-E-Mail
Anforderungen an Tätigwerden eines Portalbetreibers bei Rechtsverletzung

Miet-, Bau- und Immobilienrecht

Unklare Umlageregelung („Center-Management“)

Arbeitsrecht

Diskriminierung durch Stellenanzeige „Geschäftsführer gesucht“
Erschwerter Widerruf einer betrieblichen Übung
Vergütungspflicht für Lkw-Beifahrer
Unzulässige Videoüberwachung

Wirtschaftsrecht

Rücktrittsrecht wegen verschwiegenen Mangels auch bei fehlender Ursächlichkeit

Hat der Verkäufer auf einen offenbarungspflichtigen Mangel nicht hingewiesen, kann er sich nicht auf einen mit dem Käufer vereinbarten Gewährleistungsausschluss berufen. In einer Grundsatzentscheidung hat der Bundesgerichtshof (BGH) hierzu nun festgestellt, dass sich der Käufer selbst dann auf das arglistige Verschweigen eines Mangels berufen und vom Vertrag zurücktreten kann, wenn er den Kaufvertrag auch in Kenntnis des Mangels abgeschlossen hätte. Es kommt daher allein auf die Verletzung der objektiven Offenbarungspflicht an.

Urteil des BGH vom 15.07.2011, V ZR 171/10, WM 2011, 1956, BB 2011, 2434

Gewährleistungsausschluss bei Gebrauchtwagenverkauf durch Gewerbetreibenden

Anders als bei einem Verkauf „durch privat“ ist seit der zum 1. Januar 2002 in Kraft getretenen Schuldrechtsreform ein völliger Gewährleistungsausschluss durch gewerbliche Verkäufer rechtlich nicht mehr möglich. Verkauft jedoch ein Gewerbetreibender, der nicht mit Fahrzeugen handelt, bzw. ein Freiberufler seinen Pkw, stellt sich die Frage, ob er kaufrechtlich wie eine Privatperson oder wie ein Gewerbetreibender zu behandeln ist. Im zweiten Fall wäre bei einem Fahrzeugverkauf an eine Privatperson ein umfassender Gewährleistungsausschluss rechtlich nicht zulässig.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat entgegen der Auffassung einer Reihe von Instanzgerichten für den Verbraucherschutz entschieden und auch einen branchenfremden Fahrzeugverkäufer wie einen Gewerbetreibenden behandelt. Der Verkäufer darf also nicht jede Gewährleistung ausschließen. In dem entschiedenen Fall hatte eine GmbH für Drucktechnik einen gebrauchten Pkw aus Firmeneigentum zum Preis von 7.540 Euro an einen Privatmann verkauft. Für die Bundesrichter besteht eine gesetzliche Vermutung, dass es sich auch bei branchenfremden Geschäften einer GmbH um sogenannte Unternehmergehäfte handelt. Im Prozess war es dem Verkäufer nicht gelungen, diese Vermutung zu widerlegen.

Urteil des BGH vom 13.07.2011, VIII ZR 215/10, ZGS 2011, 406, MDR 2011, 967

Wettbewerbsrecht und gewerblicher Rechtsschutz

Kennzeichnung von Noname-Druckerpatronen mit Originalmotiven

Ein Hersteller von Druckern und Druckerzubehör, die Firma EPSON Deutschland GmbH, verwendet zur Kennzeichnung von Druckerpatronen neben der Artikelnummer und der Bezeichnung der Drucker, für die sie geeignet sind, Bildmotive wie Teddybären, Badeentchen oder Sonnenschirme, die ebenfalls die Zuordnung der jeweiligen Patrone zum passenden Drucker ermöglichen. EPSON wollte einem Hersteller von Noname-Druckerpatronen die Verwendung dieser Bildmotive gerichtlich untersagen lassen. Anders als die Vorinstanzen wies der Bundesgerichtshof die Klage nun in letzter Instanz ab.

Unstreitig sind die Hersteller von Noname-Druckerpatronen berechtigt, die Bestellnummern der Originalhersteller zu verwenden. Orientieren sich, wie in diesem Fall, Verbraucher vor allem an den Bildmotiven, muss es einem Noname-Hersteller auch im Interesse der Verbraucher erlaubt sein, zur Kennzeichnung der verschiedenen Drucker nicht nur auf die Bestellnummern, sondern auch auf die Bildmotive zu verweisen. In der Abbildung der Bildmotive ist daher weder eine unzulässige Rufausnutzung noch eine Beeinträchtigung des Rufs des Originalherstellers zu sehen.

Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 28.09.2011, I ZR 48/10, BB 2011, 2753

BGH verbietet Verkauf gebrauchter Microsoft-Software

Ein Internethändler bot Pakete zum Kauf an, die er mit Recovery-CDs des Betriebssystems „Windows 2000 und Echtheitszertifikaten bestückte, die er von gebrauchten Computern abgelöst hatte. Dabei waren die Datenträger mit Echtheitszertifikaten versehen, die ursprünglich nicht aus demselben Paket, bestehend aus Computer mit Sicherheits-CD stammten. Der Bundesgerichtshof (BGH) sah darin einen Urheberrechtsverstoß und verurteilte den Internethändler auf Klage des Herstellers Microsoft zur Unterlassung des weiteren Vertriebs und zu Schadensersatz.

Der Verbraucher wird einem mit dem Echtheitszertifikat versehenen Datenträger die Aussage entnehmen, dass dieser von Microsoft selbst oder mit dessen Zustimmung als echt gekennzeichnet wurde. Er wird die Verbindung des Datenträgers mit dem Zertifikat dem Softwarehersteller als Markeninhaber zuschreiben und erwarten, dass dieser durch die Verbindung die Gewähr dafür

übernommen hat, dass die so gekennzeichnete Ware unter seiner Kontrolle hergestellt wurde und er für die Echtheit einsteht, was jedoch hier nicht der Fall war.

Urteil des BGH vom 06.10.2011, I ZR 6/10, Pressemitteilung des BGH

Grundstückserwerb kann zur Namensnutzung berechtigen („Landgut Borsig“)

Mit dem Erwerb eines berühmten Gebäudes oder Grundstücks kann nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) auch das Recht verbunden sein, dieses Anwesen mit dem Namen eines früheren Eigentümers zu bezeichnen. In dem entschiedenen Fall ging es um die Bezeichnung „Landgut Borsig Groß Behnitz“, das ein Unternehmer für kulturelle und sonstige Freizeitveranstaltungen nutzt. Er hatte das 1866 von der Berliner Industriellenfamilie von Borsig erworbenes und 1947 von der sowjetischen Besatzungsmacht enteignetes Gut von der Treuhandgesellschaft gekauft. Ein Nachkomme der Familie setzte sich nun gegen die Verwendung der Bezeichnung für das Gut, den Firmennamen („Borsig Kontor GmbH“) und die Domain („landgut-borsig.de“) zur Wehr.

Die Bundesrichter gaben ihm insoweit Recht, dass der Gebrauch der Bezeichnung „Landgut Borsig“ beim Publikum den unzutreffenden Eindruck erwecken könnte, ein Nachfahre des früheren Eigentümers Ernst v. Borsig habe dem Gebrauch seines Namens zugestimmt. Andererseits hat das Namensrecht dann zurückzutreten, wenn sich der Name „Landgut Borsig“ im Laufe der Jahre in der Weise verselbstständigt hat, dass die Bezeichnung zum Zeitpunkt des Erwerbs im allgemeinen Sprachgebrauch der näheren Umgebung üblich war. Ob eine derartige Verselbstständigung in diesem Fall gegeben war, hat nun die Vorinstanz nach entsprechender Beweisaufnahme zu klären.

Urteil des BGH vom 28.09.2011, I ZR 188/09, BGH online

Onlinerecht

Impressumpflicht gilt auch für Facebook-Seiten

Ein Unternehmen muss auf seiner Homepage insbesondere die im Handelsregister eingetragene Firma, ein vertretungsberechtigtes Organ, die Handelsregisternummer, das Handelsregistergericht, die korrekte ladungsfähige Anschrift sowie die Telefon- und ggf. Faxnummer angeben (Impressum). Das Landgericht Aschaffenburg hat entschieden, dass die Pflicht zu einer ordnungsgemäßen Anbieterkennzeichnung auch für Facebook-Seiten gilt, die zu Marketingzwecken genutzt werden.

Hinweis: Die als erste zu dieser Rechtsfrage erlassene Entscheidung ist von erheblicher Bedeutung, da sogenannte soziale Netzwerke wie Facebook zunehmend auch von Unternehmen und Freiberuflern zu Werbezwecken genutzt werden.

Urteil des Landgerichts (LG) Aschaffenburg vom 19.08.2011, 2HK O 54/11, Justiz Bayern online

Keine grundlose Rücknahme eines Angebots bei eBay

Bricht der Verkäufer eine eBay-Auktion vorzeitig ab, kommt ein wirksamer Kaufvertrag mit dem bis dahin Höchstbietenden zustande. Daran ändert auch ein für den Verkäufer äußerst ungünstiger Kaufpreis nichts. Nur in Ausnahmefällen bleibt ein Abbruch der Auktion oder des Sofort-Kaufens folgenlos. Dies ist bei Verlust der Kaufsache (z.B. durch Diebstahl) oder bei Vorliegen eines Anfechtungsgrundes (z.B. Tippfehler) der Fall.

Das Amtsgericht (AG) Hamm stellt in diesem Zusammenhang klar, dass ein bei eBay eingestelltes Angebot auch vor Ablauf von 12 Stunden vor Versteigerungsende nicht ohne Rechtsfolgen für den Anbieter gegenüber dem Meistbietenden zurückgenommen werden kann. Dies gilt trotz der auf der Hilfeseite des eBay-Betreibers missverständlichen Hinweise. Maßgeblich sind insoweit ausschließlich die gesetzlichen Regelungen und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von eBay, die unabhängig vom Zeitablauf einen vorzeitigen Abbruch des Angebots nur bei Vorliegen eines der vorgenannten Gründe zulassen.

Urteil des AG Hamm vom 14.09.2011, 17 C 157/11, JurPC Web-Dok. 174/2011

Höhe der Vertragsstrafe bei erneuter Zusendung einer Werbe-E-Mail

Hat sich eine Versicherung gegenüber einem Bestandskunden verpflichtet, an diesen keine weiteren (unerlaubten) Werbe-E-Mails zu schicken und verstößt sie anschließend ein erstes Mal schuldhaft gegen diese Verpflichtung, rechtfertigt dies die Verhängung einer Vertragsstrafe in Höhe von 500 Euro. Für das Oberlandesgericht (OLG) Köln ist hierdurch der beim Angeschriebenen eingetretene - immaterielle - Schaden angemessen ausgeglichen und auf die Versicherung wird dadurch hinreichender Druck ausgeübt, ihre Verpflichtung zukünftig einzuhalten.

Der klagende Versicherungskunde hatte ursprünglich eine Vertragsstrafe von 10.000 Euro verlangt. Das Gericht stufte jedoch den Grad der Belästigung als äußerst gering ein, weil die einzelne E-Mail ohne Weiteres als Werbe-E-Mail erkannt und mit einem „Klick“ gelöscht werden konnte. Danach waren die festgesetzten 500 Euro als ausreichend anzusehen.

Urteil des OLG Köln vom 01.06.2011, I-6 U 4/11, WRP 2011, 1489, K&R 2011, 665-

Anforderungen an Tätigwerden eines Portalbetreibers bei Rechtsverletzung durch Dritte

Nach ständiger Rechtsprechung sind Betreiber von Verkaufsplattformen (z.B. eBay) oder anderen benutzergeführten Portalen (z.B. Bewertungsportale) nicht gehalten, die von den Nutzern eingestellten Warenangebote bzw. Beiträge auf Rechtsverletzungen zu überprüfen. Erst wenn sie von einem Dritten schlüssig auf einen Rechtsverstoß hingewiesen werden, sind Betreiber zum Eingreifen verpflichtet, um die bestehende Rechtsverletzung zu unterbinden und künftige Verstöße durch den Nutzer zu verhindern.

Dies setzt voraus, dass der Hinweis so konkret gefasst ist, dass der Portalbetreiber den Rechtsverstoß unschwer - das heißt ohne eingehende rechtliche oder tatsächliche Überprüfung - feststellen kann. Der Rechteinhaber ist nur dann verpflichtet, die Rechtsverletzung durch Vorlage geeigneter Belege nachzuweisen, wenn schutzwürdige Interessen des Betreibers des Online-Marktplatzes dies rechtfertigen. Das kann der Fall sein, wenn dieser nach den Umständen des Einzelfalls berechnete Zweifel am Bestehen eines Schutzrechts, an der Befugnis zur Geltendmachung dieses Schutzrechts durch den Hinweisenden oder aber am Wahrheitsgehalt der mitgeteilten tatsächlichen Umstände einer Rechtsverletzung haben darf und deshalb aufwendige eigene Recherchen anstellen müsste, um eine Rechtsverletzung hinreichend sicher feststellen zu können.

Urteil des Bundesgerichtshof (BGH) vom 17.08.2011, I ZR 57/09, BB 2011, 2498

Miet- und Baurecht

Unklare Umlageregelung („Center-Management“)

In einem formularmäßigen Gewerberaummietvertrag über einen Laden in einem Einkaufszentrum wurden dem Mieter u.a. die Kosten für „Hausmeister, Betriebspersonal, Center-Manager und Verwaltung“ auferlegt. Der Begriff des Center-Managements oder des Center-Managers war im Vertrag nicht näher erläutert. Daher fehlte der Vereinbarung insoweit die ausreichende Transparenz, da für den Mieter nicht ersichtlich war, welche Kosten hier einbezogen oder welche Leistungen dem Inhalt nach hiervon erfasst werden sollten. Der Bundesgerichtshof (BGH) erklärte daher die Klausel hinsichtlich der Umlage der Kosten für den Center-Manager für unwirksam.

Der Vermieter konnte seinen Zahlungsanspruch auch nicht damit begründen, dass der Mieter die Position „Center-Manager“ in den Jahren vorher stets beanstandungslos bezahlt hatte. Ein solches Verhalten begründet keine gesonderte, außerhalb des Mietvertrages stehende Vereinbarung der Umlageregelung.

Urteil des BGH vom 03.08.2011, XII ZR 205/09, MDR 2011, 1090, Grundeigentum 2011, 1301

Arbeitsrecht

Diskriminierung durch Stellenanzeige „Geschäftsführer gesucht“

Eine Stellenanzeige mit dem Wortlaut „Geschäftsführer gesucht“ stellt eine unzulässige geschlechtsbezogene Benachteiligung dar. Das Oberlandesgericht (OLG) Karlsruhe sprach einer abgelehnten Bewerberin deshalb nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) eine Entschädigung wegen geschlechtsbezogener Benachteiligung im Bewerbungsverfahren in Höhe von rund 13.000 Euro zu.

Urteil des OLG Karlsruhe vom 13.09.2011, 17 U 99/10, DB 2011, 2256, ZIP 2011, 1979

Erschwerter Widerruf einer betrieblichen Übung

Gewährt ein Arbeitgeber seinen Mitarbeitern über Jahre hinweg Sonderleistungen, kann hieraus eine betriebliche Übung entstehen, die ihn auch in den Folgejahren zu entsprechenden Leistungen verpflichtet. Unter einer betrieblichen Übung ist die regelmäßige, mindestens dreijährige Wiederholung bestimmter Verhaltensweisen des Arbeitgebers zu verstehen, aus denen die Arbeitnehmer schließen können, ihnen solle eine Leistung oder eine Vergünstigung auf Dauer eingeräumt werden. Der Arbeitgeber kann sich der Entstehung einer betrieblichen Übung und damit eines Rechtsanspruchs seiner Mitarbeiter nur durch einen Freiwilligkeits- oder Widerrufsvorbehalt entziehen.

Ist ein derartiger Anspruch einmal entstanden, kann ihn der Arbeitgeber auch nicht einseitig durch einen ab sofort geltenden Freiwilligkeitsvorbehalt wieder beseitigen. So entschied das Landesarbeitsgericht (LAG) Rheinland-Pfalz, dass das an einen Mitarbeiter 38 Jahre lang in unterschiedlicher Höhe bezahlte Weihnachtsgeld nicht dadurch gestrichen werden kann, dass in den letzten drei aufeinander folgenden Jahren bei der Auszahlung auf die Freiwilligkeit der Leistung hingewiesen wurde. Der Mitarbeiter verzichtet auch nicht dadurch auf seinen Rechtsanspruch, dass er die vom Arbeitgeber vorformulierte Erklärung zur Freiwilligkeit unterschrieben hat. Die Unterschrift bedeutet in der Regel nur, dass der Arbeitnehmer von der Erklärung Kenntnis genommen hat, nicht jedoch, dass er damit einverstanden ist. Etwas anderes kann gelten, wenn die Unterschrift ausdrücklich mit einem Zusatz wie „einverstanden“ versehen ist.

Urteil des LAG Rheinland-Pfalz vom 07.04.2011, 5 Sa 604/10, Wirtschaftswoche Heft 44/2011, Seite 137

Vergütungspflicht für Lkw-Beifahrer

Vergütungspflichtige Arbeit liegt auch in der Zeit vom Arbeitgeber veranlasster Untätigkeit vor, während derer der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz anwesend sein muss und nicht frei über die Nutzung des Zeitraums bestimmen kann, er also weder eine Pause im Sinne des Arbeitszeitgesetzes noch Freizeit hat. Mit dieser Begründung verurteilte das Bundesarbeitsgericht einen Spediteur zur Zahlung der Vergütung für die Zeiten, in denen sich auf Langstrecken im Wechsel eingesetzte Lkw-Fahrer auf dem Beifahrersitz oder in der Schlafkabine aufhielten.

Eine im vom Arbeitgeber vorformulierten Arbeitsvertrag enthaltene Klausel, Reisezeiten seien mit der Bruttomonatsvergütung abgegolten, ist intransparent und damit unwirksam, wenn sich dem Arbeitsvertrag nicht eindeutig entnehmen lässt, welche „Reisetätigkeit“ von der Abgeltungsklausel in welchem Umfang erfasst werden soll.

Urteil des Bundesarbeitsgericht (BAG) vom 20.04.2011, 5 AZR 200/10, DB 2011, 1639, NZA 2011, 917

Unzulässige Videoüberwachung

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Hamm hat entschieden, dass die dauernde Videoüberwachung am Arbeitsplatz in Bereichen ohne eigentlichen Publikumsverkehr unangemessen ist und gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht verstößt. Die permanente Videoaufzeichnung ohne zeitliche Begrenzung und ohne Erfordernis eines konkreten Verdachts auf Straftaten stellt einen erheblichen und unangemessenen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar, da die betroffenen Mitarbeiter dadurch einem ständigen Überwachungsdruck ausgesetzt sind. Eine entsprechende Betriebsvereinbarung ist unwirksam.

Urteil des LAG Hamm vom 14.04.2011, 15 Sa 125/11, Pressemitteilung des LAG Hamm

**Arbeitsrechtliche Auskünfte erteilt seinen Mitgliedern auch der Arbeitgeber Köln e.V.
Weitere Informationen finden Sie unter www.arbeitgeber-koeln.de.**

Ihre Ansprechpartner für weitere Rechtsauskünfte:

Bankrecht

Ass. jur. Frank Hemig
Tel. 0221 1640-300
E-Mail: frank.hemig@koeln.ihk.de

**Firmenrecht, Handels-, Gesellschafts-,
Handwerks-, und Insolvenzrecht**

Ass. Dr. jur. Tobias Rolfes
Tel. 0221 1640-340
E-Mail: tobias.rolfes@koeln.ihk.de

**Vertrags- und Mietrecht,
Schiedsgerichtswesen**

Ass. jur. Annette Schwirten
Tel. 0221 1640-320
E-Mail: annette.schwirten@koeln.ihk.de

Arbeits- und Internetrecht

Ass. jur. Susanne Wollenweber
Tel. 0221 1640-310
E-Mail: susanne.wollenweber@koeln.ihk.de

**Wettbewerbs-, Marken-, Urheber-,
Gewerbe- und Handelsvertreterrecht**

Ass. jur. Birgit Wirtz
Tel. 0221 1640-330
E-Mail: birgit.wirtz@koeln.ihk.de

Ihre Ansprechpartnerin für organisatorische Fragen:

Jutta Hohl
Tel. 0221 1640-311
Fax 0221 1640-319
E-Mail: jutta.hohl@koeln.ihk.de

Industrie- und Handelskammer zu Köln
Unter Sachsenhausen 10 - 26
50667 Köln
www.ihk-koeln.de